

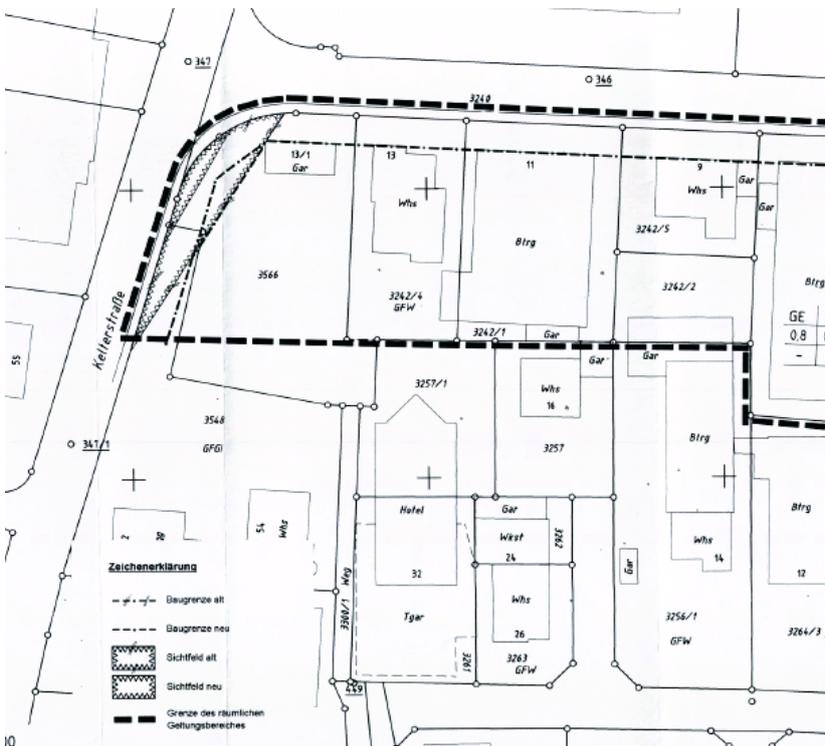
# Auszug aus dem Bebauungsplan „Untere Straßenäcker I“



2.4. Auffüllungen, Stützmauern, Eintraufanlagen  
3.73 Abs. 1 Nr. 5 LBO.

a) Veränderungen des natürlichen Geländes sind zulässig.  
Auffüllungen max. 0,6 m  
Abgrabungen max. 1,0 m

b) Stützmauern sind nur bei Straßenschnitten zulässig und auf max. 1,3 über Böschungshöhe zu beschränken.



## Ziff. 1.5.1 Ausnahmen

Offene Stellplätze können außerhalb der überbauten Grundstücksflächen nur zugelassen werden, wenn je 6 Stellplätze mindestens ein standortgerechter Laubbaum in einem Pflanzbeet mit einer Fläche von mindestens (2,0 x 5,0) m<sup>2</sup> angepflanzt wird. Siehe Ziff. 2.3. Befestigung der Stellplätze in Rasenpflaster, Rasengitter oder Spurplatten.

## Ziff. 2.3 Äußere Gestaltung

3.74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

Im GE sind in den nicht überbauten Flächen der Grundstücke mindestens 20 % gärtnerisch zu gestalten und zu begrünen. Pro Ar der nicht überbauten Grundstücksflächen ist mindestens 1 Laubbaum zu pflanzen. Bei der Herstellung von offenen Stellplätzen außerhalb der überbauten Grundstücksflächen ist nach Ziff. 1.5.1 zu verfahren.